

Friedhofssatzung der Gemeinde Kauern

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.7.2000 (GVBl. S. 177) in Verbindung mit dem § 10 der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 17.4.1980 (GBI DDR S. 159) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kauern am 12.03.2001. nachfolgende Friedhofssatzung beschlossen:

Abschnitt I Eigentum, Verwaltung und Zweckbestimmung

§ 1

Der Friedhof in Kauern ist Eigentum der Gemeinde Kauern.

§ 2

Die Verwaltung des Friedhofes und Bestattungswesens obliegt der Gemeinde Kauern.

§ 3

- (1) Der Friedhof dient zur Bestattung derjenigen Personen,
- a) die zum Zeitpunkt des Todes mit Haupt- und Nebenwohnung in der Gemeinde Kauern gemeldet waren oder
 - b) die in einem Alten- oder Pflegeheim verstorben sind und bis zur Heimaufnahme in der Gemeinde Kauern wohnhaft waren oder
 - c) die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - d) die innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind, soweit sie nicht auf einen anderen Friedhof überführt werden oder überführt werden können.
- (2) Für die Bestattung anderer Personen bedarf es einer besonderen Erlaubnis der Gemeinde Kauern. Erteilt werden kann sie nur wenn
- a) dies die Platzverhältnisse zulassen
 - b) die Grabpflege gesichert ist.
- Ein Rechtsanspruch auf Erteilung dieser Erlaubnis besteht nicht.

Abschnitt II Ordnungsvorschriften

§ 4

- (1) Jeder Besucher hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 8 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Den Weisungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
- (2) Es ist nicht gestattet:
1. Tiere, insbesondere Hunde frei herumlaufen zu lassen,
 2. zu lärmern,
 3. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen
 4. Waren und gewerbliche Leistungen anzubieten.
 5. Wege mit Fahrzeugen zu befahren und Fahrzeuge abzustellen, wenn dies von der Gemeinde Kauern nicht besonders genehmigt ist.
 6. das Entfernen von Pflanzen und Grabschmuck durch Unbefugte.

- (3) Vergängliche Abfälle sind auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen abzulagern. Nicht vergängliche Materialien (z.B. Kunststoff, Glas) dürfen nicht auf den gekennzeichneten Plätzen abgelagert werden. Sie sind aus dem Friedhof zu entfernen. Nicht mehr verwendete Grabsteine sind zu entfernen.

§ 5

Die Trauerfeiern sind in der auf dem Friedhof befindlichen Leichenhalle durchzuführen.

§ 6

Die Ausführungen gewerblicher Arbeiten an den Grabstätten ist nur solchen Handwerkern und Gärtnern gestattet, welche die Genehmigung der Gemeinde Kauern eingeholt haben.

Abschnitt III Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Die Bestattungserlaubnis ist bei der Gemeinde Kauern einzuholen.

§ 8

- (1) Die Überführung der Leichen zur Leichenhalle hat in verschlossenen Särgen zu erfolgen. Säрге aus Metall, Kunststoff oder schwer vergänglichen Stoffen dürfen nicht verwendet werden.
- (2) Die Gemeinde Kauern haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
- (3) Beisetzungen werden nur an Werktagen durchgeführt. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn zwischen dem Zeitpunkt des Todes und der Beisetzung mehr als 96 Stunden liegen würden oder die Witterungsverhältnisse dies erforderlich machen.

Abschnitt IV Grabstätten

§ 9

Die Tiefe der Gräber ist so zu gestalten, dass der Abstand vom Sarg bis Oberkante des Grabes 1,20 Meter beträgt. Für die Urnengräber gilt § 27 Abs.1.

§ 10

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt **20 Jahre**.
- (2) Über die Wiederbelegung von Gräbern, deren Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Gemeinde Kauern.
- (3) Die beabsichtigte Wiederbelegung ist 3 Monate vor der Abräumung zu beantragen.

- (4) Kosten für Anpflanzungen und sonstige Investitionen werden im Falle der Abräumung nicht erstattet.

§ 11

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum der Gemeinde Kauern.
(2) Rechte Dritter an den Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsatzung begründet werden.
(3) Bei Streitigkeiten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte, kann die Gemeinde Kauern bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen Zwischenregelungen treffen.

§ 12

- (1) Grundsätzlich darf in jedem Grab nur eine Leiche beigesetzt werden.
(2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder mehrere zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg zu bestatten.

§ 13

Die Gemeinde Kauern kann aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses Grabstätten verlegen. Die Leichen- oder Aschereste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzustellen. Die Grabmäler und ihr Zubehör sind umzusetzen.

§ 14

Auf den Friedhöfen können folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt werden.

- a) Reihengräber
- b) Wahlgräber
- c) Urnengräber

Abschnitt V Reihengräber

§ 15

- (1) Die Reihengräber sind die allgemeinen Gräber für Erdbestattungen, die für die Dauer der Ruhefrist (§ 10) abgegeben werden.
(2) Es wird der Reihe nach beigesetzt. Umbestattungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder in ein Wahlgrab sind unzulässig.

§ 16

- (1) Die Reihengräber haben folgende Maße:
Länge: 2,10 m
Breite: 0,90 m, Abstand: 0,40 m

§ 17

- (1) Reihengräber sind spätestens drei Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten. Die Frist kann aus wichtigen Gründen verlängert werden.
- (2) Bis zum Ablauf der Ruhefrist sind die Gräber entsprechend den Vorschriften dieser Friedhofssatzung instand zu halten und zu pflegen. Geschieht dies nicht, so können die Gräber auf Kosten der Sorgepflichtigen eingeebnet werden.

Die Sorgepflichtigen sind zuvor zweimal schriftlich aufzufordern, innerhalb angemessener Frist ihren Verpflichtungen nachzukommen. Hierbei ist auf die Folgen der Nichtbeachtung der Satzung hinzuweisen. Ist ein Sorgepflichtiger nicht zu ermitteln, so können die Aufforderungen nach Satz 3 durch ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen.

§ 18

Über die Wiederbelegung von Reihengräbern, deren Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Gemeinde Kauern.

Abschnitt VI Wahlgräber

§ 19

- (1) Wahlgräber sind Einzel- und Doppelgrabstätten, auf denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen, deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird und deren Nutzung den Berechtigten und seinen Angehörigen vorbehalten sind. Auf Verleihung eines Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab besteht kein Rechtsanspruch. Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen sind:
 1. Ehegatten
 2. Verwandte auf- und absteigende Linie, angenommene Kinder, Stiefkinder, Pflegekinder und Geschwister
 3. Die Beisetzung anderer Personen in dem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Gemeinde Kauern.

§ 20

Das Nutzungsrecht wird gegen Zahlung der in der Gebührensatzung zu dieser in der Friedhofssatzung festgesetzten Gebühr erhoben. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt, die den Nutzungsberechtigten bezeichnet.

§ 21

- (1) Das Nutzungsrecht kann auf Grund besonderer Genehmigungen der Gemeinde Kauern gegen Zahlung der zur Zeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht grundsätzlich nicht, mit Ausnahme der Verlängerung der Nutzungszeit für ein nicht voll belegtes Wahlgrab bis zum Ende der Ruhefrist für die in der Wahlgraburkunde bezeichneten Person.

- (2) Das Recht auf Beisetzung in einem Wahlgrab läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht für diese Zeit erneut erworben worden ist.
- (3) Das Gestaltungs- und Pfleregerecht bleibt darüber hinaus bestehen, solange die Ruhefrist für die letzte Beisetzung noch läuft.

§ 22

- (1) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern kann nur mit Einwilligung der Gemeinde Kauern und nur an Angehörige im Sinne des § 19 übertragen werden.
- (2) Stirbt der Nutzungsberechtigte, so geht das Nutzungsrecht für die verbleibende Nutzungszeit auf die Erben über. Unter mehreren Erben hat der nächste Angehörige den Vorrang, falls sich die Erben nicht anderweitig einigen. Bei gleichrangigen Angehörigen erhält derjenige das Nutzungsrecht, der sich durch eine Urkunde nach § 20 Satz 2 ausweist.

§ 23

Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die Grabstätte nicht den Vorschriften der Friedhofssatzung entsprechend würdig hergerichtet und instand gehalten wird (§17 gilt entsprechend)

§ 24

Wahlgräber haben folgende Maße:

Länge	2,10 Meter
Breite	2,20 Meter bei Doppelgräbern
Breite	0,90 Meter bei Einzelgräbern
Abstand	0,40 Meter

§ 25

Doppelwahlgräber sind vor der ersten Beisetzung durch den Nutzungsberechtigten mit einer mindestens 17,5 cm starken Ziegelsteintrennwand versehen zu lassen.

Abschnitt VII **Urnengräber**

§ 26

- (1) Aschereste können beigesetzt werden in:
 - a) vorhandenen Reihengräbern für Erdbestattungen
 - b) vorhandenen Wahlgräbern für Erdbestattungen und
 - c) vorhandenen Urnenreihengräbern.

§ 27

(1) Die Ascheurnen sind unterirdisch in einer Tiefe von 0,50 Meter beizusetzen.

(2) Urnengräber haben folgende Maße:

Länge:	1,10 Meter
Breite:	0,80 Meter
Abstand:	0,40 Meter

§ 28

- (1) Nach Ablauf der Ruhefrist und Erlöschen des Nutzungsrechtes ist die Gemeinde Kauern berechtigt, die beigesetzten Ascheurnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.
- (2) Werden Aschereste in vorhandenen Gräbern beigesetzt, gilt für diese die Ruhefrist der letzten Beisetzung.

§ 29

Die Vorschriften der Friedhofssatzung über Reihengräber gelten für Urnengräber entsprechend, soweit sich aus §§ 26 bis 28 nicht abweichendes ergibt.

Abschnitt VIII **Grabmale und Einfriedungen**

§ 30

Die Errichtung und Veränderung, das Versetzen und Entfernen von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen und anderen baulichen Anlagen ist unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften nur mit Einwilligung der Gemeinde Kauern zulässig, die vor Beginn der Arbeiten erteilt sein muß.

§ 31

- (1) Die Einwilligung kann versagt werden, wenn die Anzeige nicht den Vorschriften dieser Friedhofssatzung entspricht.
- (2) Ohne Einwilligung errichtete Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Gemeinde Kauern kann den Berechtigten schriftlich auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist, die Anlage zu entfernen oder zu ändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Gemeinde Kauern die Anlage auf Kosten der Berechtigten entfernen lassen.

§ 32

- (1) Die Grabmäler sollen sich in der Gestaltung des Gesamtbildes des Friedhofes einordnen und sich den benachbarten Grabmälern nach Form und Farbe anpassen.
- (2) Grabmäler müssen aus wetterbeständigem Werkstoff, z.B. Stein, Holz oder Metall hergestellt und nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht bearbeitet sein
- (3) Liegende Grabmäler (Grabplatten oder sogen. Kissensteine) sind zulässig. Sofern die Bodenverhältnisse oder sonstige Gründe eine Abdeckung der Grabstätte über mehr als zwei Drittel nicht zulassen, entscheidet über Einschränkungen die Gemeinde Kauern.
- (4) Stehende Grabmäler sollen allgemein nicht höher als 1 m für Erwachsene und 0,70 m für Kinder- und Urnengräber sein, jeweils ab Oberkante der Grabeinfassung gemessen.
- (5) Die Gemeinde Kauern ist berechtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen zuzulassen.

§ 33

Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.

§ 34

Nach Ablauf der Nutzungszeit und der Ruhefrist sind die Anlagen von den Berechtigten zu entfernen. Kommt der Berechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so kann nach § 31 Abs. 2 verfahren werden.

§ 35

- (1) Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein.
- (2) Die Sorgepflichtigen und Nutzungsberechtigten von Grabstätten sind verpflichtet, die Anlagen an den Grabstätten im Jahr zweimal auf ihre Standfähigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen und dabei festgestellte Mängel unverzüglich auf ihre Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Die Inhaber und Nutzungsberechtigten von Grabstätten, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebene Schäden.
- (3) Die Sorgepflichtigen und Nutzungsberechtigten von Grabstätten sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens, insbesondere durch Umfallen der Grabmäler oder durch Abstürzen von Grabmalteilen verursacht werden. Die Gemeinde Kauern kann Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Anzeichen der Zerstörung aufweisen, umlegen oder entfernen lassen, wenn die Berechtigten die Gefahr nicht selbst beheben. Sind die Berechtigten nicht zu ermitteln, so kann die Gemeinde Kauern nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Erforderliche veranlassen. Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.

§ 36

- (1) Grabstätten müssen in einer friedhofswürdigen Weise gärtnerisch angelegt und erhalten werden.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber nicht stören.
- (3) Die Grabbeete dürfen nicht über 1,00 m hoch sein.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind von Gräbern zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Gemeinde Kauern in angemessener Frist diese Blumen und Kränze auf Kosten der Sorgepflichtigen beseitigen.
- (5) Die Wege zwischen den Gräbern sind von den Sorgepflichtigen bzw. Nutzungsberechtigten in einem ordentlichen Zustand zu halten.

Abschnitt IX

Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 37

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige gültige Gebührensatzung maßgebend.

§ 38

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 4 Abs. 1),
 - b) entgegen der Bestimmung des § 4 Abs. 2
 1. Tiere mitbringt ausgenommen Blindenhunde, und diese frei herumlaufen lässt.
 2. Lärmt,
 3. Wege, Plätze und Gräber verunreinigt,
 4. Waren und gewerbliche Leistungen anbietet,
 5. Wege ohne ausdrückliche Genehmigung der Gemeinde mit Fahrzeugen befährt
und Fahrzeuge abstellt,
 6. Unbefugt Pflanzen und Grabschmuck entfernt,
 7. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - c) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 13),
 - d) Die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§§ 16,24 und 27)
 - e) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 30),
 - f) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 30)
 - g) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 35 (1),

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.000 DM geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in seiner jeweils geltenden Fassung findet Anwendung..

Abschnitt X Inkrafttreten

§ 39

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kauern, 05.06.2001

- Siegel -

Scholz
Bürgermeister